

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem
das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert
wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1995)

/Landtagsdirektion: L-203/13-XXIV/

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesverfassungsgesetzes:

Die Oberösterreichische Landesverfassung wurde Mitte der 80er-Jahre durch die Aufnahme neuer Zielbestimmungen in Richtung Umweltschutz, Recht auf Arbeit, Recht auf soziale und ärztliche Hilfe, Unterstützung der Familien, Schutz der Kinder und andere mehr den aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen entsprechend ergänzt.

Heute, rund zehn Jahre später, ist aus Sicht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung die Aufnahme einer neuen Zielbestimmung für die Wahrung der Interessen der älteren Generation erforderlich. Eine vom Statistischen Zentralamt unternommene Vorschau auf die Bevölkerungsentwicklung in unserem Land bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts untermauert die Notwendigkeit eines solchen Schrittes.

Diese Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 stellt sich - zusammengefaßt - wie folgt dar:

Die Zahl der über 60jährigen in Österreich steigt von heute 1,6 auf etwa 2,5 Millionen im Jahr 2030. Heute steht jeder Fünfte im Pensionsalter, in 40 Jahren wird es jeder Dritte sein. Die Lebenserwartung steigt im gleichen Zeitraum von heute (bei Männern) 73,6 auf 78,3 bzw. (bei Frauen) von 79,8 auf 84,0 Jahre. Ist die Alterspyramide heute bei den knapp 30jährigen am breitesten, so wird sie es 2030 bei den 65jährigen sein. Die Anzahl der über 75jährigen betrug 1990 545.000 und wird bis 2030 auf 885.000 ansteigen. Derzeit sind 6,6 % der Bevöl-

kerung mehr als 75 Jahre alt, in einigen Jahrzehnten werden es mehr als 15 % sein.

Die gegenwärtigen 90-er Jahre sind nur eine Art "demographische Atempause" in dieser Entwicklung. Um die Jahrhundertwende wächst der Altenanteil wieder deutlich an, und zwar auf 363 über 60jährige pro 1000 Erwerbsfähige, 2030 wird diese Zahl bereits 596 betragen! In Oberösterreich steigt der Anteil der über 60jährigen an der Bevölkerung vom 18,8 % 1992 auf rund 30 % im Jahr 2030.

Der rasch wachsende Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung, die bessere Gesundheitsvorsorge und die davon abhängende steigende Lebenserwartung erhöhen kontinuierlich den Stellenwert und die Bedeutung der Senioren in unserer Gesellschaft. Diesem sozialen Prozeß müssen die Zielbestimmungen unserer Landesverfassung entsprechen.

Mit der Einführung neuer, diesen Intentionen entsprechenden, Verfassungsgrundsätze sollen für die ältere Generation langfristig die grundgesetzlichen Voraussetzungen für deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie für ein ebenso würdevoll wie freudvolles Altern geschaffen werden.

II. Finanzielle Erläuterungen:

Die Verfassungsbestimmung führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen des Landes Oberösterreich, da mit der Einfügung dieser Staatszielbestimmung keine unmittelbaren Kosten verbunden sind.

III. EU-Konformität:

Dieses Landesverfassungsgesetz steht, handelt es sich doch um die Aufnahme einer Staatszielbestimmung, mit EU-Normen nicht im Widerspruch.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1995), beschließen:

Linz, am 22. Juni 1995

Dr. Fraiss
Obmann

Schuster
Berichterstatterin

L a n d e s v e r f a s s u n g s g e s e t z

vom
mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991
geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-
Novelle 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBl.Nr. 122, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 30/1994, wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Land Oberösterreich unterstützt im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches Maßnahmen, die geeignet sind, den Interessen der älteren Generation in bestmöglicher Weise zu dienen und ein Altern in Würde zu sichern."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.